

Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigun- gen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (VEVO)

vom 11.01.2017

Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (VEVO)

Der Gemeinderat Embrach erlässt – gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden der Gemeinde Embrach (EVO) – folgende Vollziehungsbestimmungen (VEVO):

A. Geltungsbereich

Allgemeines	§ 1	Diese Vollziehungsbestimmungen regeln die Entschädigungen der teil- und nebenamtlichen Präsidien, Mitglieder und Sekretariate von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der Funktionäre, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.
Sozialversicherung	§ 2	Die Ausrichtung der Entschädigungen unterliegt den Regelungen der Sozialversicherung gemäss Bundesrecht.
Umfang der Abgeltung	§ 3	In allen festgelegten Ansätzen ist die Abgeltung von Ferien- und Feiertagen sowie des Anteils am 13. Monatslohn inbegriffen.
Dienstaltersgeschenke	§ 4	Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den nebenamtlichen Funktionären steht kein Dienstaltersgeschenk zu.

B. Anspruch auf Entschädigung

Präsidien- und Mitglieder	§ 5	Die Entschädigung entspricht dem in Art. 3 EVO festgelegten Grundsatz.
Sitzungs- und Taggelder	§ 6	¹Sitzungs- und Taggelder sind in der Jahresentschädigung gemäss Art. 4 EVO enthalten. Dies gilt in der Regel auch für die in § 12 VEVO genannten ständigen Kommissionen. ²Für sämtliche durch den Gemeinderat bestimmten beratenden Kommissionen, die zeitlich begrenzt sind und denen keine Grundpauschale zu steht, wird ein Sitzungsgeld gemäss § 14 VEVO ausgerichtet.
Sekretariate	§ 7	Werden Sekretariate nicht durch Gemeindeangestellte geführt, bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung.

Gemeinde-eigenes Personal	§ 8	¹Werden die Sekretariate durch gemeindeeigenes Personal geführt, erfolgt keine Entschädigung. ²Liegt die Beanspruchung gemäss Arbeitszeitreglement ¹⁾ ausserhalb der Arbeitszeit (abends nach 20 Uhr) kann das Personal zwischen Arbeitszeit-Ausgleich und Entschädigung gemäss § 14 VEVO wählen (max. 2 Stunden). Dabei ist auf die Bedürfnisse der Gemeinde angemessen Rücksicht zu nehmen. ³Die gewählte Lösung gilt pro Kalenderjahr und Kommission und ist vor Jahresbeginn mit der direkt vorgesetzten Stelle abzusprechen und den Personaldiensten mitzuteilen.
---------------------------	-----	---

C. Bestimmungen zu den Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Definition Jahrespauschalen	§ 9	In den Jahrespauschalen gemäss Art. 4 EVO sowie § 12 VEVO sind enthalten: a) Sitzungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung sowie Aktenstudium b) Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung c) Sämtliche Besprechungen oder Sitzungen (intern und extern), inkl. Vor- und Nachbearbeitung d) Repräsentationspflichten (z. B. Apéros, Bundesfeier, Neuzuzügeranlass, Personalanlässe usw.) sowie Aufgaben und Anlässe, die dem Image der Gemeinde dienen e) Weitere Aufgaben wie MAB, Schulbesuche, Elternabende, Anhörungen, Marktaufsicht, Organisation von Anlässen usw. f) Tagungen und Weiterbildungen g) Fahrspesen innerhalb des Kantons Zürich
Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen	§ 10	Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen sind der ordentlichen Ressortfunktion beteiligter Exekutivmitglieder zuzuordnen, weshalb eine Entschädigung für diese entfällt. Auszahlungen von Entschädigungen für Abordnungen in Zweckverbänden, Aktiengesellschaften und interkommunalen Anstalten haben direkt an die Gemeinde Embrach zu erfolgen. ¹⁾

Auszahlungen für Vorstandstätigkeiten in Gremien gemäss Abs. 2 sind davon ausgenommen. ¹⁾

Definition § 11 Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktanden-
Sitzung liste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll ge-
führt wird. ¹⁾ Der Gemeinderat kann anderslautende Regelungen be-
schliessen.

D. Ständige Kommissionen

Entschädi- § 12 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Mitgliedern der nachstehenden
gungen Kommissionen eine jährliche Entschädigung ausgerichtet:

- a) Alterskommission
 - Mitglieder Fr. 2'500.00
 - einwöchige Seniorenferien (max. 3 Personen) pro Person Fr. 1'000.00
- b) Begleitgruppe Jugend und Familie
 - Den Mitgliedern werden anstelle einer Jahrespauschale Sitzungsgelder gemäss § 14 VEVO ausgerichtet.
 - Der Patrouillendienst wird gemäss dem Wahlbüroansatz gem. § 13 lit. b VEVO entschädigt.
- c) Kulturkommission
 - Mitglieder Fr. 1'200.00
- d) Marktkommission
 - Mitglieder Fr. 800.00
- e) ¹⁾

E. Funktionäre im Nebenamt

Entschädi- § 13 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird den nachstehenden Funktionären
gungen die folgende Entschädigung ausgerichtet:

- a) Friedensrichter
 - Fallpauschale (AHV-pflichtig) Fr. 350.00
 - Spesen pro Fall Fr. 200.00
- b) Wahlbüro sowie beigezogene Hilfskräfte
 - Stundenansatz für Urnen- und Auszähldienst Fr. 35.00
- c) GV-Stimmenzähler
 - Für Stimmenzählen und Protokollunterzeichnung Fr. 50.00

d) Brunnenaufseher	
Kleine Brunnen, Jahrespauschale	Fr. 325.00
Mittlere Brunnen, Jahrespauschale	Fr. 390.00
Grosse Brunnen, Jahrespauschale	Fr. 515.00
e) Püntenvorstände	
je Mitglied	Fr. 500.00
f) Ackerbaustellenleiter	
Die Entschädigung des Ackerbaustellenleiters wird in einem separaten Beschluss festgehalten.	
g) Pilzkontrolleur	
Jahrespauschale	Fr. 2'500.00
h) Abdecker	
Jahrespauschale (inkl. Reinigungsmaterial)	Fr. 3'800.00
i) ¹⁾ Standwart Schiessanlage Warpel	
Stundenansatz	Fr. 35.00

F. Sitzungsgelder und Spesen

Sitzungsgelder	§ 14	Für Sitzungen, sofern nicht in der Pauschale gem. § 9 enthalten ¹⁾ , beträgt der Stundenansatz Fr. 50.00. Diese Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.						
Spezialent-schädigungen	§ 15	Der Ansatz für spezielle Einsätze entspricht dem Wahlbüroansatz gemäss § 13 lit. b VEVO. Dabei werden maximal 8 Stunden vergütet.						
Spesen	§ 16	¹Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern stehen die folgenden Jahrespauschalen (Bürokosten inkl. Verbrauchsmaterial, Telefon, Briefmarken usw.) zu: <table><tr><td>a) Gemeinderat</td><td>Fr. 400.00</td></tr><tr><td>b) Primarschulpflege</td><td>Fr. 300.00</td></tr><tr><td>c) alle übrigen Behörden und ständigen Kommissionen mit Jahrespauschale</td><td>Fr. 100.00</td></tr></table>	a) Gemeinderat	Fr. 400.00	b) Primarschulpflege	Fr. 300.00	c) alle übrigen Behörden und ständigen Kommissionen mit Jahrespauschale	Fr. 100.00
a) Gemeinderat	Fr. 400.00							
b) Primarschulpflege	Fr. 300.00							
c) alle übrigen Behörden und ständigen Kommissionen mit Jahrespauschale	Fr. 100.00							

²⁾Für Fahrspesen ausserhalb des Kantons können die Kosten des öffentlichen Verkehrs, 2. Klasse, oder Fr. 0.70 pro gefahrenem Autokilometer geltend gemacht werden.

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 17	Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1.1.2017 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 18	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollziehungsbestimmungen sind alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Embrach, 11. Januar 2017 (GRB 5/11.01.2017)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Bruno Feldmann
Gemeindeschreiber-Stv.